

3. Änderungssatzung vom zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 22.06.1998, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.11.2001

Artikel 1

In § 2 (Kostenersatz) wird als letzter Satz des Absatzes 2 unter Ziffer 8 folgender Satz neu eingefügt:

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Artikel 2

In § 5 (Kostenbefreiung) wird anstelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.